

Protokoll

der 734. Sitzung der

Kommission für Lehre und Studium

am 21. November 2006

---

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16.30 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Frau Morgner  
und die Herren  
Bednarz  
Koegstadt  
Meyer  
Rönnau  
Schröder

**Hochschul Controller:**

Herr Thurian (SC 3)

**Ständig beratende Gäste:**

-

**Gäste:**

Frau Demmel (Fak. VI), Frau Huhnholz sowie  
die Herren Nagel und Petsch (Fak. VIII)

**Protokoll:** Frau Buchholz

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	1
2.	Genehmigung des Protokolls der 733. Sitzung sowie des Umlaufbeschlusses U 3/06	2
3.	Mitglieder der Kommission	2
4.	Berichte	2
5.	Arbeitsverteilung	2
6.	Einrichtung des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium Landschaftsarchitektur in der Fakultät VI	3-4
7.	Einrichtung des Masterstudiengangs Umweltplanung Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium Umweltplanung in der Fakultät VI	5/6

8.	Einrichtung des Bachelorstudiengangs Computational Engineering Sciences Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Computational Engineering Sciences	6-10
9.	Sonstiges	10

---

**TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**


---

Die vorliegende Tagesordnung wird genehmigt.

---

**TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 733. Sitzung sowie des Umlaufbeschlusses U 3/06**


---

Das Protokoll der 733. Sitzung der LSK vom 7. November 2006 sowie der Umlaufbeschluss U 3/06 vom 13.11.06 werden genehmigt.

---

**TOP 3: Mitglieder der Kommission**


---

Herr Bednarz begrüßt Frau Julia Huhnholz als Kandidatin auf den vakanten Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Studierenden der LSK sowie alle Anwesenden.

Die Vertreter der Gruppe der Studierenden des Akademischen Senats wurden von der Geschäftsstelle der LSK zur Sitzung eingeladen. Herr Petsch ist anwesend.

**Beschluss LSK 4/734-21.11.06**

**einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium begrüßt die Bereitschaft von Frau Julia **Huhnholz**, als Mitglied in der LSK mitzuarbeiten und empfiehlt der Statusgruppe der Studierenden des Akademischen Senats, Frau Huhnholz als Mitglied der LSK zu benennen.

---

**TOP 4: Berichte**


---

Herr Bednarz berichtet, dass im Akademischen Senat die Einrichtung der Masterstudiengänge für die beruflichen Fachrichtungen sowie für Arbeitslehre beschlossen wurde.

Herr Bednarz schlägt vor, eine Unterkommission zum Thema „Mentorenprogramm bei Bachelor- und Masterstudiengängen“ einzusetzen. Der Unterkommission wird Frau Morgner, Herr Bednarz und Herr Schröder angehören. Die erste Sitzung findet am 1.12.06 um 12.30 Uhr im Raum H 2509 statt.

---

**TOP 5: Arbeitsverteilung**


---

Der von Frau Demmel angekündigte Antrag auf Einrichtung des Masterstudiengangs Urban Ecosystem Sciences in der Fakultät VI wird nach Eingang in der LSK an die Bearbeiter verteilt.

**TOP 6: Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI**

---

Es werden vorgelegt:

- Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) vom 13.6.06,
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) vom 14.5.06,
- Modulbeschreibungen zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur,
- AK-Beschluss vom 5.4.06,
- FKR-Beschluss vom 19.4.06,
- Angaben zu Workloadbetrachtung, Wahlfreiheit, Genderaspekten, Modulgrößen, Verankerung von überfachlichem Studium, Internationalisierung, Mentorensystem, Serviceab-sprachen,
- AS-Vorlage vom 22.6.06,
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 24.10.06.

Bearbeiter: Die Herren Bednarz und Koegstadt.

**Beschluss LSK 1/734-21.11.06**

**einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt die Weiterleitung des Studienganges bei Berücksichtigung der Monita von I Exp. und der folgenden Anmerkungen der LSK.

Die LSK begrüßt:

1. Die Möglichkeiten der Profilbildung und flexiblen Gestaltung im Studium (StuO §7(9)).
2. Das Mentorenprogramm.
3. Möglichkeit der Gruppenprüfung bzw. Gruppen-Masterarbeit.

**Allgemeines**

Die Präambel usw. sollten nicht in die Studienordnung aufgenommen werden, sondern an anderer geeigneter Stelle veröffentlicht werden.

Der Wahlanteil beträgt 5 %, der des Fachübergreifenden Studiums ebenfalls 5%. Dies entspricht nicht den Leitlinien des Akademischen Senats und sollte erhöht werden.

Es gibt im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich keine mündlichen Prüfungen. Dies ist zu ändern.

Die bisher mögliche Durchmischung mit Studierenden unterschiedlicher Semester sollte erhalten bleiben.

Die Minimodule im WP-Bereich sollen durch Module geeigneter Größe (s. Empfehlungen des Modularisierungsnetzwerks) ersetzt werden.

**Studienordnung:**

§3 (2): Was ist mit „konkurrenzfähig machen“ gemeint?

§4 (1) Es sollte durchgängig der Begriff „Masterarbeit“ oder der Begriff „Masterthesis“ (nicht „Thesis“) verwendet werden.

§6 Der Punkt 8 ist unvollständig.

§7(5) 2. Absatz: Der Bezug „§7(2)“ ist falsch. (Dadurch ist die Mindestanzahl der Tage von Exkursionen - §7(5) und §8(letzter Satz) unklar.

§7(8) „des Moduls“ sollte durch „der Module“ ersetzt werden.

§10 Das Berufspraktikum sollte mit Leistungspunkten versehen sein, es sei denn, es wird als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang aufgenommen mit der Möglichkeit, fehlende Teile bis zur letzten Prüfung nachzuholen.

§11 (3) „Urban Design“ sollte durch „Landschaftsarchitektur“ ersetzt werden.

Es sollte durchgängig „Anlage 1“ oder „Anhang 1“ heißen; gegebenenfalls ist die Anlage 1 umzubenennen.

Im Anhang 2 sollte „Master“ durch „Masterstudiengang“ ersetzt werden.

*„Workshops“ fehlen, Studios werden nicht definiert?*

### **Prüfungsordnung:**

§3 Wenn es keine anderen Module gibt, sollte „Prüfungsmodule“ durchgängig durch „Module“ ersetzt werden.

§ 3 (4) Die Prüfungssprache Englisch soll nur gewählt werden, wenn auch Lehre in englischer Sprache stattfindet.

§ 4 (4) 5. Spiegelstrich: Das Wort „Vermittlung“ sollte zum Verständnis durch ein angemessenes ersetzt werden.

§8(3) „des Gesamtmoduls“ sollte durch „der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen“ – oder ähnlich – ersetzt werden.

§10(9) „Bachelorstudiengang ...“ ist geeignet zu ersetzen.

§12(4) Statt „Bestandteile ...“ sollte durch „einzelne Studienleistungen bei der Prüfungsform Prüfungsäquivalente ...“ ersetzt werden.

§14(2) „eines Kindes“ sollte durch „einer Person“ ersetzt werden.

### **Modulbeschreibungen**

PS sind unbestimmt und sollten exemplarisch benannt werden. (z.B. MA LA1.1, LA1.2).

**TOP 7: Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung an der Fakultät VI**

---

Es werden vorgelegt:

- Studienordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) vom 14.6.06,
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltplanung (Environmental Planning) vom 14.6.06,
- Modulbeschreibungen,
- AK-Beschluss vom 7.6.06,
- FKR-Beschluss vom 14.6.06,
- Angaben zu Workloadbetrachtung, Wahlfreiheit, Genderaspekten, Modulgrößen, Verankerung von überfachlichem Studium, Internationalisierung, Mentorensystem, Serviceab-sprachen,
- AS-Vorlage vom 22.6.06,
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 24.10.06.

Bearbeiter: Die Herren Bednarz und Koegstadt.

**Beschluss LSK 2/734-21.11.06**

**einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt die Weiterleitung des Studienganges bei Berücksichtigung der Monita von I Exp. und der folgenden Anmerkungen der LSK.

Die LSK begrüßt:

4. Das Mentorenprogramm.
5. Möglichkeit der Gruppenprüfung bzw. Gruppen-Masterarbeit

**Allgemeines**

Der Wahlanteil beträgt 5 %, der des Fachübergreifenden Studiums ebenfalls 5%. Dies entspricht nicht den Leitlinien des Akademischen Senats und die Summe beider Anteile sollte erhöht werden.

Die LSK empfiehlt zur möglichen individuellen Profilbildung einen Passus wie §7(9) der StuO Landschaftsarchitektur in die PO aufzunehmen.

**Studienordnung:**

§ 3 Die Begriffe „akademisch-wissenschaftliche Laufbahn“ und „einheitlich definierten Verständnisses“ sollten geeignet ersetzt werden.

§5 (2): Wo ist der Lehrprogrammausschuss geregelt?

§ 5 (8) Der Punkt 8. (Praktika) sollte gestrichen werden, da es keine Lehrveranstaltung „Praktikum“ gibt.

§6 Hier sollte die Masterarbeit aufgenommen werden sowie eine Beschreibung der Studiengangsstruktur.

Es sollte durchgängig „Anlage“ oder „Anhang“ heißen; gegebenenfalls sind die Anlagen um-zubenennen.

### **Prüfungsordnung:**

§7(2) das „i.d.R.“ ist undefiniert.

§10(9) „Bachelorstudiengang ..“ ist geeignet zu ersetzen.

§12 Die Zuordnung der Masterarbeit zu den Notentabellen muss präzisiert werden.

§12(4) Statt „Bestandteile ...“ sollte durch „einzelne Studienleistungen bei der Prüfungsform Prüfungsäquivalente ...“ ersetzt werden. PS können nur vollständig (auch eventuell bestandene Prüfungsleistungen) wiederholt werden.

§14(2) „eines Kindes“ sollte durch „einer Person“ ersetzt werden.

### **Modulbeschreibungen**

PS sind unbestimmt und sollten exemplarisch benannt werden (z.B. P4, P5, PJ1,2).

Bei den Modulverantwortlichen sollte eine einheitliche Bezeichnungweise verwendet werden (z.B. bei ÖWP7,8 und MA UES3.2), auch nicht „Durchführendes Fachgebiet“.

In UES3.2 sollte „... Leistungen“ durch Studienleistungen ersetzt werden.

In IV werden vermutlich auch Sozialkompetenzen entwickelt (UES4.1)?

„Hausarbeit“ ist keine mögliche prüfungsäquivalente Studienleistung.

## **TOP 8: Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational Engineering Sciences**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 05.05.2006,
- GKmE ITM-Beschlüsse vom 24.03.2006,
- Protokoll der AK ITM vom 14.03.2006,
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 05.05.2006,
- Studienordnung für den Bachelorstudiengang Computational Engineering Sciences vom 01.04.2006,
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational Engineering Sciences vom 01.04.2006,
- Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Computational Engineering Sciences vom 05.05.06,
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 17.10.06.

Bearbeiter: Frau Morgner sowie die Herren Bednarz und Schröder.

**Beschluss LSK 3/734-21.11.06**

**einstimmig mit einer Enthaltung**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem

Akademischen Senat die Einrichtung des Bachelorstudiengangs Computational Engineering Sciences der GKmE ITM und die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnung an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von fünf Jahren bei Berücksichtigung der Monita von I A Exp. 1 und der folgenden Anmerkungen der LSK.

Während der befristeten Laufzeit soll eine Evaluation unter besonderer Berücksichtigung

- der Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload), insbesondere auftretender Belastungsspitzen,
- der Einführung eines geeigneten Mentorenprogramms,
- des Wahlverhaltens der Studierenden insbesondere im freien Wahlbereich,

durchgeführt werden.

Die Teilleistungen/Studienleistungen in den Modulen sollten auf Umfang und notwendige Anzahl sowie den Aufwand für Lehrende und Studierende hin überprüft werden. Der freie Wahlbereich liegt zwischen 8 % (15 LP) und 13 % (24 LP) und ist zusammen mit einem Wahlpflichtbereich von 48 % (86 LP) bis 53 % (95 LP) angegeben.

### **Studienordnung:**

Stand: 01.04.2006

In §2 (2) sollten im letzten Satz nach „ergeben“ ein Komma gesetzt, „Handels“ durch „Handelns“ ersetzt und „im“ durch „in den“ oder „im Studiengang“ ersetzt werden.

Der dritte Absatz kann gestrichen werden.

In §3 (1) erster Satz sollte statt „auf dem Gebiet des“ entweder „auf dem Gebiet des Studiengangs“ oder „auf dem Gebiet der“ stehen.

In §4 in Satz 2 sollte das „kann“ durch „eröffnet“ ersetzt werden, das letzte Wort, „eröffnen“, muss dann gestrichen werden.

In §8 fehlen Angaben zur Unterstützung durch die GKmE ITM oder der beteiligten Fakultäten, dadurch wird die angestrebte stärkere Internationalisierung nicht erreicht.

In §11 (2) sollte von „verschiedenen Lehrveranstaltungsarten“ gesprochen werden um eine einheitliche Benutzung von Begriffen zu gewährleisten. Die „Modulgruppen“ sollten benannt werden. Absatz 3 kann gestrichen werden.

In §12 (2) ist im ersten Satz „durch eine Prüfungsleistung“ zu streichen, da es z.B. auch das Berufspraktikum gibt, das LP hat, aber keine Note. Im letzten Satz ist von den inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen die Rede, dies sollte dann auch in den Modulbeschreibungen vorgenommen werden.

In §13 sollte der erste Satz lauten „Die folgenden Lehrveranstaltungsarten können angeboten werden.“, denn Veranstaltungsarten vermitteln nicht und nicht alle Lehrveranstaltungsarten kommen in den Modulen vor. Unter 5. und 8. sollte „Lehrveranstaltungsart“ statt „Lehrveranstaltungsform“ stehen (s. §11 (2)). Die Liste der Lehrveranstaltungsarten sollte durch PA = Prak-

tisches Arbeiten ergänzt werden (s. Modul PDV1) oder die Bezeichnung in den Modulbeschreibungen auf die bestehenden Lehrveranstaltungsarten angepasst werden.

In §14 fehlt eine Auflistung der Modulgruppen und deren Pflicht-, Wahlpflicht- oder Freie-Wahl-Anteile (näheres dazu in den Anmerkungen zu den Ergänzenden Angaben unter d)).

### **Prüfungsordnung:**

Stand: 01.04.2006

In §3 (3) sollte folgendes eingefügt werden: „Die Anmeldung zur Schriftlichen Modulprüfung erfolgt durch die Teilnahme. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung aus organisatorischen Gründen eine andere Form der Anmeldung genehmigen; dies ist den Studierenden spätestens bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Der Prüfungstermin wird von den Prüfern oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.“

In §4 (1) sollte der Grund der besonderen Prüfungsberatung ausgeschrieben werden, nämlich die Überschreitung der Regelstudienzeit.

§9 (5) ist hinfällig mit den obigen Änderungen von §3 (3)

In §10 (1) sollte im zweiten Satz „in der Regel“ gestrichen werden.

In §13 (2) ist dreimal das Wort „Master“ durch „Bachelor“ zu ersetzen.

In §14 (2) sollte statt „Fachprüfung“ „Modulprüfung“ stehen.

In §15 (3) sollte der erste Satz folgendermaßen geändert werden: „... oder einer Krankheit einer von ihr oder ihm zu betreuenden Personen als triftiger Grund ...“.

In (4) sollte durchgehend die weibliche und männliche Form benutzt werden.

In §20 (2) wird die Bachelorarbeit mit 15LP angegeben, sie darf aber nach KMK-Vorgaben nur 12LP haben. Ebenfalls wird dort auf die Modulgruppen verwiesen, die in der StuO näher erläutert werden sollen, das werden sie aber nicht.

In §21 (1) Satz3 sollte „ihrem oder“ vor „seinem Studiengang“ eingefügt werden.

Der Anhang 1, die Modulliste fehlt.

### **Ergänzende Angaben:**

Stand: 05.05.2006

Es fehlt eine Workloadbetrachtung, die unbedingt nachgereicht werden soll.

Unter d) fehlt nach der Tabelle im letzten Satz Zahl der erweiterbaren LP für die Freie Wahl (im Master wird das angegeben). Laut Studienverlaufsplan können bis zu 19 weitere LP in den freien Wahlbereich übergehen (10LP aus der Konstruktionslehre und 9LP aus dem ingenieurtechnischen Wahlbereich).



Zu e): Der Studiengang greift zwar auf Module mehrerer Studiengänge zu, erfüllt damit aber nicht per se die Anforderungen an das fächerübergreifende Studium. Dies sollte gegebenenfalls anders formuliert werden.

Folgende Punkte von f) sollten auch in der StuPO Erwähnung finden:

Förderung von Auslandsaufenthalten, Beratung, großzügige Anerkennung von Studienleistungen im Ausland.

Die Schaffung eines eigenen Mentorenprogramms sollte unbedingt in Betracht gezogen werden, da sich sonst folgende Fragen stellen: Wie sieht die angesprochene gezielte Beratung aus? Sollen die Mentoren eines Studiengangs der Fakultät V über das Genderprogramm der Fakultät II Bescheid wissen, um Studierende von CES zu beraten? u.ä.

Der Studienverlaufsplan sollte besser gestaltet werden in Anlehnung an eine Ergänzung eines Abschnittes über die Modulgruppen in §14 StuO und der Modulliste.

### **Modulkatalog:**

Stand 05.05.2006

Bei einigen Modulen fehlen die Kurzbezeichnungen und Kompetenzverteilungen (z.B.: Mathematikmodule).

In mehreren Modulen fehlt die Nennung der Prüfungsform und manchmal stehen auch noch „Vordiplom-Prüfungen“ oder „Hauptstudium“ in den Beschreibungen (z.B.: Energiemethoden der Mechanik).

Die Voraussetzungen und Verwendbarkeit vieler Module sollten an den Studiengang angepasst werden (z.B.: Grundlagen der Strömungslehre).

Einen Genderbezug liefern z.B. die Module Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik und Thermodynamik I durch die Lehr- und Lernformen im ersten und das Angebot von Frauentutorien wenn Interesse besteht im zweiten Beispiel. Allerdings sollte die erste Seite der zweiten Modulbeschreibung überarbeitet werden.

Bei den Modulen Computerorientierte Mathematik, Regelungstechnik – Grundlagen, Energietechnik, Technische Reaktionsführung I und Verfahrenstechnik fehlen ein Großteil der Modulbeschreibungen.

Im Modul PDV1 – Basismodul Eingebettete Echtzeitsysteme erscheint die Lehrveranstaltungsart „Praktisches Arbeiten“, die aber nicht in §13 der StuO aufgeführt wird.

In mehreren Modulen wird die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ gewählt. Mündliche und Schriftliche Prüfungen nach §8 und §9 der PO sind keine Bestandteile von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PS) nach §10 der PO. Dieser Fehler wurde häufig gemacht z.B. in den Modulen CG1 – Grundlagen oder SWT1 - Basis. Im Modul Arbeitssystem- und Prozessentwicklung wurden PS in ihrem eigentlichen Sinne verwendet und es kann hier als beispielhaft gelten.

In einigen Modulen ist die Berechnung des Arbeitsaufwandes und damit der Leistungspunkte fehlerhaft (z.B.: Konstruktion, Konstruktion II A).

Es soll immer einen Modulverantwortlichen geben!

Innerhalb eines Moduls kann es nur Wahlveranstaltungen geben, wenn es einen Katalog von verschiedenen Lehrveranstaltungsarten gibt, aus denen die Studierenden wählen können. Das Modul Kinematische Grundlagen von Maschinensystemen besteht nur aus zwei Lehrveranstaltungsarten, die beide belegt werden müssen, um auf die angegebenen Leistungspunkte zu kommen. Das ist zu überarbeiten.

### **TOP 9: Sonstiges**

---

Herr Schröder berichtet, dass am 22.11.06 ab 14.00 Uhr im Raum H 1035 ein Termin zur Neuordnung der Webseiten der TU stattfindet.

Herr Meyer erklärt, dass der Akademische Senat am 6.12.06 in erster Lesung über die Satzung der Technischen Universität über die Durchführung von hochschuleigenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) berät.

Vorsitzender:

Schriftführerin: